

**Entschädigung für
Fraktionsvorsitzende und
Auslagenersatz für Fraktionen**

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen, bei Fraktionen mit mind. 10 Mitgliedern auch stellv. Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 9 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- (2) Die Fraktionen erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten ist. Die Zuwendung beträgt monatlich 20,00 EURO je Fraktion (Grundbetrag) sowie monatlich 10,00 EURO je Fraktionsmitglied. Bei einer Änderung der Zahl der Fraktionsmitglieder wird der Monatsbetrag, soweit die Zahlungsvoraussetzungen nur für 1 Tag im Monat vorliegen, jeweils für den ganzen Monat gezahlt.

**Entschädigung für Fraktions- und
Ausschussvorsitzende sowie
Auslagenersatz für Fraktionen**

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen, bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 9 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- (2) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

...

- (3) Die Fraktionen erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten ist. Die Zuwendung beträgt monatlich 20,00 EURO je Fraktion (Grundbetrag) sowie monatlich 10,00 EURO je Fraktionsmitglied. Bei einer Änderung der Zahl der Fraktionsmitglieder wird der Monatsbetrag, soweit die Zahlungsvoraussetzungen nur für 1 Tag im Monat vorliegen, jeweils für den ganzen Monat gezahlt.